

Bielefeld, den 25.06.2019 [Leak6]

An die Staatsanwaltschaft Chemnitz
z. H. StA Jörn Wunderlich
internetöffentlich und per Fax:
0371-453-4910

Az. 560 J5 38037118

zur Strafsache Frank Engelen:

nun bin ich mal so freundlich und will mit meinem,

**Dank dem mittlerweile
stetig wachsenden Unterstützerkreis Engelens,
- selbst frisch erworbenem -**

Wissen nicht geizen. Dieses lautet in aller Kürze ([Quelle](#)¹, [Sicherungs-PDF](#)²):

"...bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren gegen ein Entziehen ohne Anwendung von Täuschung- oder Zwangsmitteln kein besonderes Strafbedürfnis zu erkennen ist. ..."

Weiter heißt es ebenda:

"Gemäß [§ 77d StGB](#)³ kann der Antrag zurückgenommen werden."

Also, Herr Wunderlich:

**Tun Sie
bitte und gefälligst
das Notwendige!**

Mein Bauchgefühl sagt mir, dass mein nächster Wissenszuwachs vielleicht [§ 344 StGB](#)⁴ betreffen könnte.

<[Dieses Dokument als PDF](#)⁵>

1: <https://www.streifler.de/recht/strafrecht/allgemeines-strafrecht/straftaten-gegen-die-person/entziehung-minderjaehriger>

2: <https://leak6.files.wordpress.com/2019/06/streifler-c3bcber-235stgb.pdf>

3: <https://dejure.org/gesetze/StGB/77d.html>

4: <https://dejure.org/gesetze/StGB/344.html>

5: <https://leak6.files.wordpress.com/2019/06/engelens-staatsanwalt-den-beruf-erklaert.pdf>